Vorbericht

zum Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2023

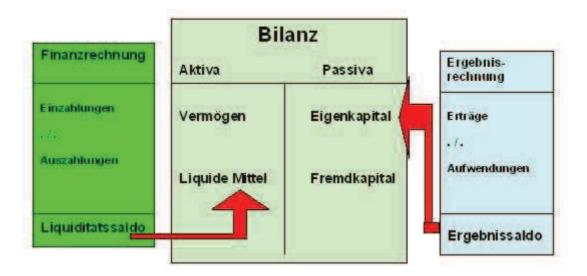
1. Al	llgemeines zum doppischen Haushaltsrecht	2
1.1	Struktur des doppischen Haushalts	2
1.2	Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte	3
1.3	Gruppierung des Haushalts	2
1.4	Haushaltsausgleich	4
2. Ha	aushaltslage des Landkreises Ahrweiler in den Vorjahren	5
2.1	Vorbemerkungen	5
2.2	Haushaltsjahr 2021	5
2.3	Haushaltsjahr 2022	6
3. Ha	aushalt 2023 des Landkreises Ahrweiler	8
3.1	Vorbemerkungen	8
3.2	Ergebnishaushalt	10
3.3	Finanzhaushalt	21
4. Fi	nanzplanungszeitraum bis 2026	23
5. So	ondervermögen (Eigenbetriebe, Stiftungen)	23
5.1	Abfallwirtschaftsbetrieb	23
5.2	Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement	24
5.3	Gertrud-Pons-Stiftung	24
6. K	ennzahlen nach Standard-Kreis-Kennzahlen-Katalog	25

1. Allgemeines zum doppischen Haushaltsrecht

1.1 Struktur des doppischen Haushalts

Das doppische Rechnungswesen ist nach einem Drei-Komponenten-System aufgebaut, bestehend aus

- der Bilanz
- dem Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung
- dem Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung.



In den Vorberichten der doppischen Haushalte der Jahre 2009 bis 2012 wurden dieses Drei-Komponenten-System und seine Bausteine ausführlich dargestellt und erläutert, hierauf wird insofern ergänzend verwiesen. Zum besseren Verständnis werden allerdings noch mal die wesentlichen Unterschiede zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt dargestellt.

Der Ergebnishaushalt steht im Zentrum der kommunalen Doppik. Hierin werden alle voraussichtlichen Erträge (Zugang an *Werten*) und Aufwendungen (Abgang an *Werten*) eines Haushaltsjahres erfasst. Mit ihm plant die Kommune das Jahresergebnis und damit die Veränderung des Eigenkapitals. Letztlich ist das Jahresergebnis die entscheidende Größe für die Beurteilung der kommunalen Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsicht. Der Ergebnishaushalt ist zudem das Planwerk zur Ergebnisrechnung, die in § 44 GemHVO geregelt ist. Die Ergebnisrechnung ist im Grunde nichts anderes als die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung. Aufgrund der besonderen Zielsetzung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft und des kommunalen Handelns insgesamt sind die Begriffe Gewinn und Verlust jedoch in der kommunalen Doppik missverständlich.

Der Finanzhaushalt bildet mit Einzahlungen (Zugang an Zahlungsmitteln) und Auszahlungen (Abgang an Zahlungsmitteln) die gesamten Zahlungsströme ab. Er beinhaltet zudem die investiven Zahlungen und die Einzahlungen aus Krediten zur Finanzierung der Investitionen. Es gilt das Kassenwirksamkeitsprinzip (im Haushaltsjahr voraussichtlich tatsächlich eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen), so dass er weitgehend mit der ehemaligen Kameralistik vergleichbar ist.

Veranschlagungen im Ergebnis- und im Finanzhaushalt sind überwiegend deckungsgleich. Folgende Positionen gehören allerdings nicht zu dieser "Schnittmenge":

- <u>Erträge</u> aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen, Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen (nur Ergebnishaushalt).
- <u>Aufwendungen</u> aus bilanziellen Abschreibungen, Zuführungen an Rückstellungen, Wertberichtigungen (nur Ergebnishaushalt) es findet ein Werteverzehr statt, ohne dass jedoch Zahlungsmittel abfließen.
- <u>Ein- und Auszahlungen</u> aus Investitionstätigkeit, Investitions- und Liquiditätskredite (nur Finanzhaushalt).

Bei Investitionen fließt zwar Geld ab, es werden jedoch in gleicher Höhe neue Vermögenswerte geschaffen. Neue Kredite führen zu einer Erhöhung der Zahlungsmittel, vergrößern jedoch die Verbindlichkeiten in gleicher Höhe. Umgekehrt führt die Tilgung von Verbindlichkeiten zur entsprechenden Reduzierung der Finanzmittel.

1.2 Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte

Die Darstellungstiefe bzw. Teilhaushaltsgliederung wurde 2008 im Arbeitskreis Politik / Verwaltung festgelegt. Danach erfolgt die Gliederung in 16 Teilhaushalte:

Teilhaushalt 1	Steuerung und Verwaltung
Teilhaushalt 2	Finanzen
Teilhaushalt 3	Recht und Prüfung
Teilhaushalt 4	Ordnung und Verkehr
Teilhaushalt 5	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Teilhaushalt 6	Sicherheit
Teilhaushalt 7	Schulen und Kultur
Teilhaushalt 8	Soziale Hilfen
Teilhaushalt 9	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Teilhaushalt 10	Gesundheit und Sport
Teilhaushalt 11	Räumliche Planung und Entwicklung
Teilhaushalt 12	Bauen und Wohnen
Teilhaushalt 13	Kreisstraßen und ÖPNV
Teilhaushalt 14	Umwelt und Natur
Teilhaushalt 15	Wirtschafts- und Tourismusförderung
Teilhaushalt 16	Zentrale Finanzleistungen

Diesen 16 Teilhaushalten wurden die in der derzeit gegebenen Organisationsstruktur der Kreisverwaltung gebildeten insgesamt 95 Produkte inklusive der darunter liegenden 292 Leistungen zugeordnet.

1.3 Gruppierung des Haushalts

Neben der Gliederung des Haushaltes nach Teilhaushalten, Produkten und Leistungen erfolgte eine Untergliederung auf Kontenebene entsprechend dem vom Land nicht zuletzt aus Gründen der Finanzstatistik für verbindlich erklärten Kontenrahmenplan. Er ist in 10 Kontenklassen eingeteilt, wobei für die Haushaltsplanung lediglich die Kontenklassen

- 4 = Erträge
- 5 = Aufwendungen
- 6 = Einzahlungen
- 7 = Auszahlungen

relevant sind. Sie werden in Kontengruppen und Kontenarten sowie Konten und Unterkonten unterteilt. Die beiden letztgenannten Ebenen können von den Kommunen – soweit nicht die Statistik zwingende Vorgaben macht – überwiegend frei definiert werden. Die rheinland-pfälzischen Landkreise haben sich auch diesbezüglich auf ein gemeinsames Raster verständigt.

Jedem Teilhaushalt sind ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt vorangestellt.

1.4 Haushaltsausgleich

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushalt <u>in der Planung</u> ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Neben den vorstehenden Regelungen zum Haushalts<u>plan</u>ausgleich ist die Jahres<u>rechnung</u> gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn

- die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
- in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
- in der Bilanz kein negatives Eigenkapital (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) auszuweisen ist.

2. Haushaltslage des Landkreises Ahrweiler in den Vorjahren

2.1 Vorbemerkungen

War es dem Kreis Ahrweiler im System der (bis 31.12.2008 geltenden) kameralen Haushaltswirtschaft stets möglich, die Haushaltsplanung wie auch die jeweilige Jahresrechnung – wenn auch zum Teil durch den Einsatz von Vermögen – ausgeglichen zu gestalten, so konnte der gesetzliche Haushaltsausgleich seit der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik im Jahr 2009 bis zum Jahr 2017 nicht mehr erreicht werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass trotz teilweise operativ ausgeglichener Haushalte in den letzten Jahren noch vorzutragende Fehlbeträge aus Vorjahren bestanden.

Die Fehlbeträge aus Vorjahren waren im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 komplett mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Aufgrund der zum 01.01.2018 geänderten GemHVO konnte dann in 2018 erstmal nach der Haushaltsplanung der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht werden, da die Fehlbeträge aus Vorjahren dabei nicht mehr zu berücksichtigen waren. Dem Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs konnte dann auch in den Jahren 2019 und 2020 entsprochen werden.

2.2 Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 wurden vom Kreistag in der Sitzung am 11.12.2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung / -planung 2021 stellt sich wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt schließt in der Planung

und Aufwendungen von	225.116.397 Euro
saldiert mit einem Jahresüberschuss von	1.349.853 Euro

ab.

Der Finanzhaushalt schließt mit

mit einem Finanzmittelüberschuss von	2.617.845 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	752.674 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	218.827.399 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	222.197.918 Euro

ab.

Auf die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** konnte insoweit – wie auch in Vorjahren – verzichtet werden.

Im Bereich der Investitionen ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von

Auszahlungen in Höhe von

somit eine Finanzierungslücke von

Deckung durch vorhandenen Finanzmittelüberschuss von

Veränderung der liquiden Mittel von

2.982.007 Euro
5.596.788 Euro
- 2.614.781 Euro
2.617.845 Euro
+ 3.064 Euro

Somit kann auf die Veranschlagung eines Investitionskredits verzichtet werden.

Der Schuldenabbau beläuft sich auf 752.674 Euro.

Der Kreisumlagesatz wurde für das Haushaltsjahr 2021 auf 42,15 v. H festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Kreisumlagesatz um einen Prozentpunkt reduziert.

Vor dem Hintergrund der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 wurde in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie im Einvernehmen mit dem Erweiterten Kreisvorstand auf eine Korrektur der einzelnen Haushaltsansätze im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet. Der Kreis- und Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung am 08.11.2021 über die finanziellen Eckpunkte informiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es - bedingt durch die Flutkatastrophe - zu grundlegenden Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung kommen wird und insgesamt von erheblichen finanziellen Risiken bzw. Belastungen für den Kreishaushalt 2021 ausgegangen werden muss.

Nach einem vorläufigen Stand per September 2022 ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann und sich voraussichtlich ein erheblicher Fehlbetrag in Millionenhöhe im Ergebnishaushalt ergeben wird. Die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses konnten vor dem Hintergrund seit geraumer Zeit bestehender personeller Engpässe in der Finanzabteilung bisher noch nicht abgeschlossen werden. Eine Feststellung des Jahresabschlusses 2021 ist für dieses Jahr vorgesehen.

2.3 Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 wurden vom Kreistag in der Sitzung am 30.03.2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung / -planung 2022 stellt sich wie folgt dar:

Der Ergebnishaushalt schließt in der Planung

bei Erträgen von 298.944.415 Euro und Aufwendungen von 309.465.281 Euro saldiert mit einem **Jahresfehlbetrag** von - **10.520.866 Euro**

ab.

Der Finanzhaushalt schließt in der Planung mit

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 296.268.572 Euro ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von 302.903.721 Euro sowie Tilgungsleistungen von 863.599 Euro mit einem Finanzmittelfehlbetrag von - 7.498.748 Euro

ab.

Für 2022 ist die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** in Höhe des Finanzmittelfehlbetrags erforderlich.

Im Bereich der Investitionen ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von Auszahlungen in Höhe von somit eine Finanzierungslücke von 5.986.548 Euro 11.858.752 Euro

- 5.872.204 Euro

Zur Finanzierung der Investitionen ist die Veranschlagung eines **Investitionskredites** in Höhe von 5.872.204 Euro erforderlich.

Der Kreisumlagesatz 2022 blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 42,15 v. H..

Entsprechend dem Haushaltsverlauf zum Stand Anfang September 2022 war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung - trotz der sich abzeichnenden Erhöhung der Jahres- und Finanzmittelfehlbeträge - nicht erforderlich. Gleichwohl sind durch die Flutkatastrophe nach wie vor andauernde finanzielle Unwägbarkeiten gegeben. Über die Haushaltsentwicklung wurde der Kreistag in der Sitzung am 07.10.2022 unterrichtet.

Gegenüber der Ursprungsplanung werden sich danach im Gesamtplan voraussichtlich folgende Änderungen ergeben:

a) im Ergebnishaushalt (in Euro)

	Planungsansatz	Mehr	Weniger	Nachtragsansatz
Erträge gesamt	298.944.415	13.297.676	995.161	311.246.930
Aufwand gesamt	309.465.281	18.819.456	2.876.911	325.407.826
Saldo - 10.520.866 3.640		.030	- 14.160.896	

Bezogen auf das Haushaltsvolumen von rd. 309,5 Mio. Euro ergibt sich im Ergebnishaushalt bei einem zusätzlichen Fehlbetrag von ca. 3,6 Mio. Euro eine Verschlechterung von rd. 1,18 %.

b) im Finanzhaushalt (in Euro)

	Planungsansatz	Mehr	Weniger	Nachtragsansatz
Ordentliche Einzahlungen	296.268.572	13.297.676	995.661	308.570.587
Ordentliche Auszahlungen	302.903.721	16.749.432	1.681.613	317.971.540
Saldo	- 6.635.149	2.765.804		- 9.400.953
Tilgung Investitionskredite	863.599			863.599
Gesamtsaldo	- 7.498.748 2.765.804		- 10.264.552	

3. Haushalt 2023 des Landkreises Ahrweiler

3.1 Vorbemerkungen

Unwetterereignis im Juli 2021

Die verheerende Unwetterkatastrophe im Juli 2021 zeigte auch im Haushaltsjahr 2022 noch gravierende Auswirkungen, die eine Planung und Umsetzung des Haushaltes erschwerte. Aber auch die Haushaltsplanung 2023 ist durch die Auswirkungen der Katastrophe gezeichnet, mit der für den Landkreis auch in 2023 eine absolute Ausnahmesituation einhergeht. Diese zeigt sich besonders bei den unterschiedlichen Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt. Hierzu wird im Weiteren ausgeführt. Aber auch die zahlungstechnische Verzerrung spiegelt sich im Haushaltsentwurf 2023 wieder. Wie bereits in der Vergangenheit dargelegt, haben den Landkreis im Jahr 2022 Rechnungen in nicht unbedeutender Höhe erreicht, die sich zurzeit noch in Prüfung bzw. Klärung befinden. Aber auch die Abwicklung der Maßnahmen aus dem Wiederaufbauplan prägt diesen Haushaltsentwurf. Die zuvor genannten Punkte stellen zugleich eine Planungsunsicherheit dar, mit der auch große finanzielle Unwägbarkeiten einhergehen.

Ungeachtet der Flutsituation muss aber grundsätzlich auch beachtet werden, dass es zu wesentlichen Veränderungen im Bereich des ÖPNV, allgemeinen Preissteigerungen, Kostensteigerungen im Sozial- und Jugendbereich, einem Anstieg der Personalaufwendungen usw. gekommen ist, die den Etat zusätzlich belasten. Dieses wird besonders auch in den Folgejahren deutlich.

Soforthilfe/Billigkeitsleistungen

Wie bereits im Haushaltsentwurf 2022 ausführlich dargestellt, hat das Land Rheinland-Pfalz Mittel der Soforthilfe in Höhe von 101.365.000 Euro bereitgestellt, um katastrophenbedingte Kosten zu decken, die nicht über den Wiederaufbaufonds abgerechnet werden können.

Die Verwendung der Mittel wurde zwischenzeitlich gegenüber dem Land nachgewiesen und in diesem Zusammenhang wurden weitere Anträge auf Mittel der Soforthilfe gestellt. In diesen Anträgen haben wir auch Rechnungen geltend gemacht, die sich noch in Prüfung befanden. Hierzu muss noch die Verwendung entsprechend nachgewiesen werden. Für mögliche Rückzahlungen bzw. die Zahlung von bisher noch offenen Rechnungen wurde vorsorglich im Finanzhaushalt ein entsprechender Ansatz eingeplant.

Mit Rundschreiben vom 15.07.2022 des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz wurden die Leistungen der Soforthilfe abschließend für Ausgaben geregelt, deren Leistungserbringung vor dem 31.12.2021 lag. Zur weiteren Unterstützung der flutbetroffenen Kommunen gewährt das Land gemäß dem o. g. Rundschreiben für den Zeitraum danach eine Billigkeitsleistung von maximal bis zu 60 % der entstandenen Kosten für näher definierte Ausgaben (sog. Positivkatalog). Kosten für Helfer sind aber nicht Bestandteil des Positivkataloges. Durch eine Anpassung des Rundschreibens vom 15.07.2022 wurde eine Öffnungsklausel aufgenommen, wodurch auch noch für sonstige Ausgaben ausnahmsweise im Rahmen der Billigkeitsleistungen Zahlungen gewährt werden können, sofern die Leistungen vor dem 31.12.2021 liegen.

Dadurch besteht die Möglichkeit, dass noch Kosten über die Billigkeitsleistungen abrechnen können, die erst jetzt geltend gemacht wurden bzw. in denen das Prüfungsergebnis erst im Jahr 2023 vorliegt. Hierfür werden in 2023 noch entsprechende Anträge gestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Volumen und die tatsächlichen Rechnungen nicht bekannt sind, wurden konkret keine Erträge/Einzahlungen geplant.

Durch das Land Rheinland-Pfalz wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2022 ins Jahr 2023 übertragen, um auch in 2023 Billigkeitsleistungen in entsprechender Höhe zu gewähren. Aktuell befinden sich Anträge aus 2022 im Bereich der Billigkeitsleistungen noch in Prüfung. Darüber hinaus musste für bereits gewährte Mittel der Soforthilfe der finale Verwendungsnachweis erbracht werden. Aufgrund bestehender Rückzahlungsansprüche aus der Weiterleitung der Mittel der Soforthilfe an den kreisangehörigen Raum, wurden entsprechende Einzahlungen im Finanzhaushalt eingeplant.

Wiederaufbau

Die durch die Flut beschädigte kommunale Infrastruktur wurde zwischenzeitlich im Maßnahmenplan erfasst und wird auch dort fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung der Maßnahmenliste erfolgte im Rahmen der Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses am 12.09.2022.

Die in diesem Plan für den Landkreis beschlossenen Maßnahmen wurden ebenfalls im Haushaltsplan 2023 entsprechend der Zuordnung im jeweiligen Teilhaushalt veranschlagt. Hier kommt es im Haushaltsentwurf 2023 zu einer Verschiebung im Bereich der Aufwendungen und Erträge sowie der Ein- und Auszahlungen.

Die erste Verschiebung stellt sich bei der unterschiedlichen Veranschlagung im Bereich der Erträge/Einzahlungen und den Aufwendungen/Auszahlungen dar. Diese ergibt sich dadurch, dass Aufwendungen bereits in den Vorjahren entstanden sind und die Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds bereits 2022 gestellt wurden. In diesen Fällen wurde im Haushaltsentwurf 2023 nur eine Einzahlung geplant. Es wird in diesem Bereich mit Einzahlungen in Höhe von rd. 10,9 Mio. Euro gerechnet.

Die zweite Verschiebung führt ebenfalls zu einer abweichenden Veranschlagung im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes. Hier ist es so, dass die für Maßnahmen in den Vorjahren bereits gebuchten Aufwendungen und geleisteten Auszahlungen erst 2023 beim Wiederaufbau beantragt werden und somit auch erst in 2023 der Ertrag entsteht. Hier wurden Erträge und Einzahlungen in Höhe von rd. 14,8 Mio. Euro eingeplant.

Maßnahmen die in 2023 umgesetzt werden und in diesem Jahr auch beantragt werden, sind im Bereich der Erträge und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen in gleicher Höhe geplant. Das Volumen hierfür beträgt rd. 63 Mio. Euro.

Allgemeines

Der Haushaltsplan 2023 basiert auf dem Haushaltsrundschreiben des Ministers des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 13.12.2022 sowie den vom Statistischen Landesamt am 26.10.2022 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2023.

Der Haushalt 2023 ist gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

3.2 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2023 bei einem gegenüber dem Vorjahr unveränderten Kreisumlagesatz von 42,15 v. H.

bei Erträgen von und Aufwendungen von mit einem **Jahresfehlbetrag** von 324.858.989 Euro 329.516.738 Euro **4.657.749 Euro**

ab.

Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital betrug nach dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss per 31.12.2020 rd. 48.227.500,79 Euro. Unter Berücksichtigung der Planzahlen der Haushaltsjahre 2021 bis 2023 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich auf 30.758.708,79 Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe damit zu rechnen ist, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ggf. noch erhebliche negative Veränderungen ergeben werden.

Unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses 2020 sowie der Ansätze der Haushaltsplanung 2021, 2022 und 2023 ist bei dem voraussichtlichen Eigenkapital zu berücksichtigen, dass noch mit deutlich negativen Veränderungen zu rechnen ist.

Die wesentlichen Entwicklungen im Ergebnishaushalt stellen sich wie folgt dar:

■ Posten E 2 (Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen auf:

Aufgrund der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) und der damit verbundenen Änderung des Landesfinanzausgleichgesetzes (LFAG) zum 01.01.2023 ergeben sich einige Veränderungen in der Veranschlagung.

So entfallen zukünftig die Schlüsselzuweisungen B1, B2, C1 und C2. Diese sind nun in der neuen Schlüsselweisung B zusammengefasst, die hier in Höhe von 40,15 Mio. Euro veranschlagt ist.

Nähere Einzelheiten zum neuen KFA und zu den Landeszuweisungen nach dem LFAG für das Jahr 2023 sind auf Seite 20 dargestellt.

Insbesondere aufgrund der gegenüber dem Vorjahreszeitraum höheren Umlagegrundlagen (Einnahmen der Gemeinden) steigt das Aufkommen aus der Kreisumlage bei gegenüber dem Vorjahr unverändertem Kreisumlagesatzes von 42,15 v. H. auf rd. 77,42 Mio. Euro (+ 6,567 Mio. Euro gegenüber Vorjahr).

Ein Betrag in Höhe von 1,5 Mio. Euro wurde für Billigkeitsleistungen des Landes eingeplant, die für die Finanzierung von Personalaufwendungen aufgrund der Flutkatastrophe gewährt werden.

Neben den allgemeinen Zuweisungen wurden unter dem Posten E 2 auch die Erträge veranschlagt, mit denen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau gerechnet wird.

Bezogen auf die Maßnahmen des Landkreises ergeben sich hier Erträge in Höhe von rd. 78,499 Mio. Euro. Dem stehen zum einen entsprechende Aufwendungen unter Posten E 10 und E 14 gegenüber (insgesamt rd. 63,6 Mio. Euro). Zum anderen wird mit Erträgen in Höhe von rd. 14,87 Mio. Euro gerechnet, deren Aufwendungen bereits in Vorjahren geflossen sind.

■ Posten E 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde ein Mehrertrag von insgesamt rd. 3,67 Mio. Euro kalkuliert. Im Teilhaushalt 8 erhöhen sich die Erträge um rd. 3,98 Mio. Euro. Im Teilhaushalt 9 sind rd. 0,31 Mio. Euro weniger Ertrag vorgesehen.

Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Aufwendungen in den Bereichen Jugend und Soziales wird verwiesen.

■ Posten E 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2023 wird mit leicht steigenden Verwaltungsgebühren in verschiedenen Produkten des Haushaltsplanes von insgesamt rd. 350.250 Euro gerechnet.

■ Posten E 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)

Die Erhöhung der Erträge um insgesamt rd. 103.000 Euro resultiert im Wesentlichen aus eingeplanten Erstattungszahlungen von Mitarbeitenden für deren Kostenanteil bei Einführung eines Dienstrad-Leasing und eines Job-Tickets.

■ Posten E 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Die Erträge reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 240.000 Euro. Dies ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr wegfallende Zuweisung für den "Zensus 2022" in Höhe von rd. 400.000 Euro sowie die wegfallende Kostenerstattung in Höhe von 200.000 Euro für das im Zuge der Flutkatastrophe gestartete Projekt "Mobiler Beratungsbus Kreis Ahrweiler" zurückzuführen. Eine Ertragssteigerung in Höhe von rd. 360.000 EUR ergibt sich bei der vom SPNV Nord für die Linie 800 zu zahlende Kostenerstattung.

■ Posten E 7 (Sonstige laufende Erträge)

Der Ansatz fällt um rd. 15.700 Euro geringfügig höher aus als im Vorjahr.

■ Posten E 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Der Ansatz für die Personal- und Versorgungsaufwendungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 29,7 Mio. Euro) um rd. 6,25 Mio. Euro und beläuft sich auf rd. 35,9 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen (aktive Beschäftigte und Beamte) betragen rd. 30,73 Mio. Euro und liegen damit um rd. 5,4 Mio. Euro über dem Vorjahresansatz. Hiervon entfallen rd. 4,99 Mio. Euro auf den Ansatz für Dienstbezüge der Beamten und tarifliche Beschäftigte.

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 832.000 Euro auf rd. 5,23 Mio. Euro.

■ Posten E 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Unter dem Posten E 10 ist der Großteil der Aufwendungen veranschlagt, die gemäß Maßnahmenliste des Landkreises im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau stehen und denen Erträge im Posten E 2 gegenüberstehen. Im Posten E 10 sind insgesamt 59,59 Mio. Euro für Maßnahmen des Wiederaufbaus enthalten. Die größten Einzelveranschlagungen betreffen hierbei die Kosten für die Entsorgung von ölhaltigen Schlämmen und Böden (12,15. Mio. Euro) sowie für das Recycling und die Entsorgung von Bauschutt (4,09 Mio. Euro). Die Wiederherstellung von Ufern, Böschungen und Nebengewässern ist mit 38,88 Mio. Euro veranschlagt.

Darüber hinaus ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Eine deutliche Steigerung ergibt sich bei den Aufwendungen der Schülerbeförderung. Sie beträgt gegenüber dem Vorjahresansatz rd. 1,16 Mio. Euro. Der Grund hierfür ist unter anderem die Notvergabe für die Verkehre im Raum Adenau und die nun enthaltenen Zuschüsse für gestiegene Lohn- und Betriebskosten (z. B. Kraftstoff).

Bei der Leistung 12805 (Zivil- und Katastrophenschutz - Unwetterkatastrophe) reduziert sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 1.400.000 Euro, da entsprechende flutbedingte Kosten ausgelaufen sind (z.B. Tankkosten).

Die Aufwendungen des Kreises für den Ausgleich des Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG) belaufen sich auf rd. 12,99 Mio. Euro und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,35 Mio. Euro. Wesentliche Kostensteigerungen ergeben sich insbesondere im Rahmen der Bauunterhaltung, sowie durch höhere Strom- und Heizenergiekosten.

■ Posten E 11 (Abschreibungen)

Der Ansatz fällt um rund 5.600 Euro geringfügig höher aus als im Vorjahr.

■ Posten E 12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Für 2023 wird mit einer Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz von insgesamt rd. 2,92 Mio. Euro gerechnet.

Die vom Kreis zu erbringenden Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung erhöhen sich durch Tarifsteigerungen, einer geänderten Angebotsstruktur sowie Abrechnungen aus Vorjahren gegenüber 2022 um rd. 3,7 Mio. Euro.

Eine Minderaufwendung in Höhe von 1,0 Mio. Euro ergibt sich durch die weggefallene Veranschlagung des Zuschusses für Busunternehmen aufgrund gestiegener Lohnkosten, die jetzt im Posten E 10 verbucht wird.

Posten E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um insgesamt rd. 6,59 Mio. Euro. Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 14 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Die Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 1,69 Mio. Euro und belaufen sich in 2022 auf ca. 18,28 Mio. Euro.

Für zu zahlende Entschädigungsansprüche nach dem LBKG wurden 0,5 Mio. EUR veranschlagt.

Eine Steigerung in Höhe 1,75 Mio. EUR ergibt sich bei den Aufwendungen für die Architektenberatung an den Info-Points. Diese Kosten sind jedoch über den Aufbaufonds vollständig abrechenbar.

Für Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte sind 635.000 EUR eingeplant. Der Kreisanteil an den Kosten beträgt nach Berücksichtigung der Zuwendungen vom Land und der Kostenbeteiligung der Kommunen noch 8.000 EUR.

Den Aufwandssteigerungen steht eine Vielzahl von weggefallenen Kosten entgegen. Diese ergeben sich insbesondere aus den im Jahr 2022 abgeschlossenen flutbedingten Maßnahmen bzw. beim Wiederaufbau. So konnte unter anderem die Errichtung und Ausstattung der Interim-Atemschutzwerkstatt abgeschlossen werden, die im Vorjahr mit einem Betrag von rd. 762.000 EUR veranschlagt war. Für flutbedingte Aufwendungen im Bereich der Mieten (z.B. für Container und Sanitäreinrichtungen) ergibt sich eine Verringerung um rd. 635.000 EUR

■ Posten E 17 (Zins- und sonstige Finanzerträge)

Für die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 0,90 Euro/Aktie und dementsprechend ein Finanzertrag von 72.894 Euro veranschlagt.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge (377.036 Euro) der Gesellschaft zu. Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2023 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 449.930 Euro.

Ergänzende Erläuterungen

Aufwendungen in den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit

Der Anteil der Aufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen), 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) und 10 (Gesundheit einschließlich den Aufwendungen zur Bekämpfung der Coroanpandemie) am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts 2023 beläuft sich auf rund 55 %.

Hinweis:

Die Bereiche "Unterhaltsvorschuss" (Produkt 3410) und "Elterngeld" (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch Teil des Jugendamts sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugendhilfe (Teilhaushalt 9) zugeordnet. Der Bereich Gesundheit wird einschließlich der Aufwendungen zur Bekämpfung der Coronapandemie (THH 6, Leistung 12804) und ohne den Bereich Sport (THH 10, Leistung 4210) betrachtet.

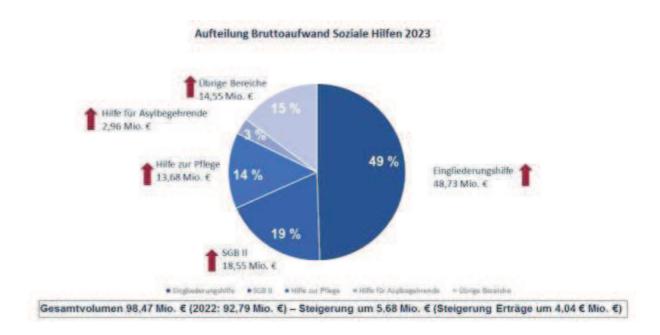


Erläuterungen:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet 2023 Mehraufwendungen in Höhe von rund 5,68 Mio. Euro (+ 6,12 %) gegenüber 2022. Gleichzeitig steigen die Erträge in Höhe von rund 4,04 Mio. Euro (+ 6,42 %).

Aus der nachstehenden Grafik ergibt sich die Verteilung der Aufwendungen:

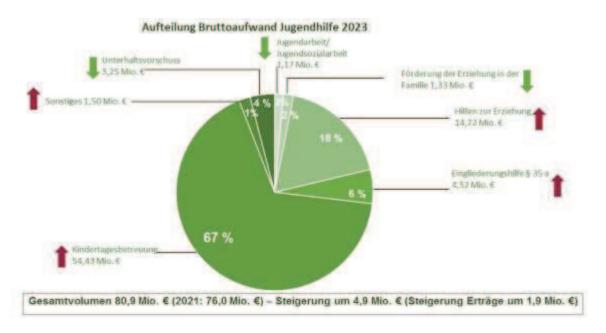


Die Reform des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** führte in 2020 u. a. zu einer Neuregelung in der Finanzierungssystematik. In der Folge wurden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen rückwirkend zum 01.01.2020 abgeschlossen. Hinzu kommen Kostensteigerungen durch Tariferhöhungen. Insbesondere bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Assistenzleistungen sind damit entsprechende Mehraufwendungen verbunden. Insgesamt führt dies zu einer Steigerung der Aufwendungen in Höhe von 2,9 Mio. Euro und einer Steigerung der Erträge von 2,0 Mio. Euro.

Die Anzahl der Personen die **Leistungen nach dem SGB II** erhalten, sinkt seit rund 1,5 Jahren kontinuierlich. Zum 01.01.2023 wurde mit der Einführung des Bürgergelds das Leistungssystem grundlegend reformiert. Die Regelsätze steigen um mehr als 10 %. Gleichzeitig wird das sog. "Schonvermögen" auf 40.000 Euro zzgl. 15.000 Euro für die ersten 12 Monate des Leistungsbezugs erhöht. Zuvor lag der Freibetrag bei rund 3.100 Euro pro Person. Die Übernahme der Heizkosten erfolgt weiterhin in tatsächlicher Höhe, sodass aufgrund der Preissteigerungen in diesem Bereich mit erhöhten Leistungen zu rechnen ist. Insgesamt wird mit einem Mehraufwand von rund 1,74 Mio. Euro in 2023 gerechnet.

Teilhaushalt 9 - Jugendhilfe

Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 4,9 Mio. Euro (+ 6,44 %). Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro (+ 5,52 %) gegenüber.



Der überwiegende Mehraufwand im Teilhaushalt 9 ist wie in den Jahren zuvor im Bereich der **Kindertagesbetreuung** zu verzeichnen.

Die Geburten im Kreis Ahrweiler sind seit Jahren stetig steigend. So wurden im Jahr 2021 1.219 Kinder geboren - der höchste Wert seit 1999. Gleichzeitig nimmt der Wunsch von Familien nach einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder unter drei Jahren im Rahmen des gesellschaftlichen Wandels zu.



Im Hinblick auf den Rechtsanspruch müssen von daher im Jahr 2023 mehrere zusätzliche Angebote geschaffen werden. So werden in der Stadt Sinzig zwei und in der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler eine neue Einrichtung fertiggestellt.

Ferner werden z. B. in Brohl-Lützing, Königsfeld und Barweiler Anbaumaßnahmen an bestehende Einrichtungen abgeschlossen, durch die neue Kita-Plätze angeboten werden können. Hinzu kommen voraussichtlich Provisorien in verschiedenen Kommunen. Insgesamt können in diesem Jahr voraussichtlich 300-400 zusätzliche Plätze im Kreis Ahrweiler angeboten werden. Einschließlich der zu erwartenden Tariferhöhungen führt dies zu entsprechenden Personalkostensteigerungen.

Die vor der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes fest definierten Personalkostenbeteiligungen der Träger von Kindertagesstätten werden im Hinblick auf eine noch abzuschließende Rahmenvereinbarung immer noch verhandelt. Da somit, wie im Jahr zuvor, eine wesentliche Bemessungsgrundlage fehlt, ist die vorliegende Kalkulation wiederum an der bisherigen Förderung ausgerichtet.

Auch im Bereich der Kindertagespflege hat sich die Anzahl der Tagespflegeverhältnisse stetig erhöht und seit dem Jahr 2016 auf nunmehr rund 200 Kinder mehr als verdoppelt. In der Sitzung des Kreistags am 16.12.2022 wurde zudem die Satzung über die Durchführung der Kindertagespflege des Landkreises Ahrweiler geändert und u. a. die Fördersätze um 30 % erhöht.

Den Aufwendungen für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung steigen von rd. 50,15 Mio. Euro auf 54,43 Mio. Euro. Dem steht eine Steigerung der Erträge von rd. 27,64 Mio. Euro auf 30,11 Mio. Euro gegenüber.

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** steigen die Aufwendungen von 14,0 Mio. Euro auf 14,7 Mio. Euro. Nachdem bei der Aufstellung des Haushalts 2022 die Ansätze weit überwiegend gehalten werden konnten, führen nun Tarifanpassungen sowie corona- und flutbedingte Fallzahlsteigerungen bei der ambulanten Sozialpädagogischen Familienhilfe und den Tagesgruppen zu Kostensteigerungen in Höhe von rund 5 %.

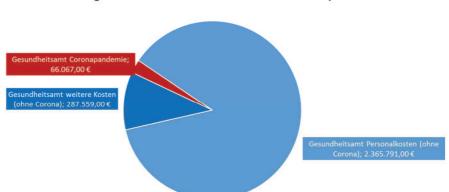
Teilhaushalt 10 - Gesundheit

Im Teilhaushalt 10 steigen die Aufwendungen um rund 333.000 Euro. Gleichzeitig erhöhen sich die Erträge um 381.000 Euro.

Die Aufwandssteigerungen sind nahezu ausschließlich auf Steigerungen der Personalkosten zurückzuführen. Die erhöhten Erträge beruhen auf dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Hiernach stellt der Bund zusätzliche Mittel u. a. auch für die personelle Aufstockung der Gesundheitsämter zur Verfügung.

Im Bereich der gesondert gebildeten Leistung "Zivil- und Katastrophenschutz - Coronapandemie" verringern sich die Aufwendungen von rund 390.000 Mio. Euro auf rund 66.000 Euro. Gleichzeitig entfallen die Zuweisungen des Landes, die auf mehrer Haushaltsjahre verteilt wurden.

Die nachstehende Grafik zeigt die Aufwendungen der Leistung "Zivil- und Katastrophenschutz - Coronapandemie" aus dem Teilhaushalt 6 sowie die Aufwendungen des Teilhaushalts 10 "Gesundheit".

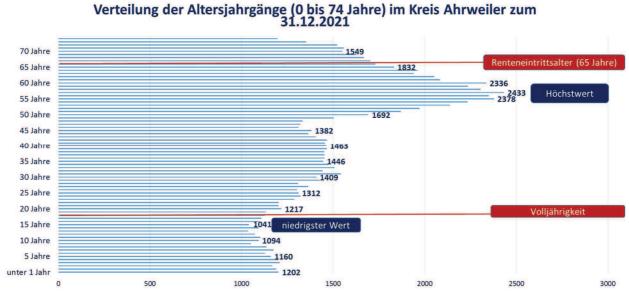


Aufteilung Bruttoaufwand Gesundheitsamt und Coronapandemie

Schwerpunkte 2023:

Nach wie vor stehen die Auswirkungen der Flutkatastrophe und der damit verbundene (Wieder-)Aufbau der sozialen Infrastruktur auch in 2023 im Fokus. Weitere Schwerpunkte werden in den Bereichen der Gesundheitsförderplanung wie auch in der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grund- und Förderschulen erfolgen. Die Bandbreite an Themen reicht dabei von der Erstellung von Förderrichtlinen zur Gewinnng von Ärztinnen und Ärzten für den ländlichen Teil des Kreises über die Errichtung eines Netzwerks Demenz bis hin zur Schaffung von Arbeitsstrukturen mit den kommunanen Schulträgern zur Umsetzung des Rechtsamspruchs auf Ganztagsförderung für Schülerinnen und Schüler der ersten Grundund Förderschulklassen ab 2026/2027.

Ins Blickfeld sozialplanerischer Bemühungen rückt mehr und mehr der demographische Wandel, der in den folgenden Jahren großen Einfluss auf viele Lebensbereiche im Kreis Ahrweiler, wie im ganzen Land, haben wird. In den kommenden zwei Jahrzehnten wird bei gleichbleibenden Verhältnissen die Anzahl der Menschen, die in die Rente eintritt, erheblich höher sein, als die Anzahl junger Menschen, die in den Beruf startet.



Die Altersjahrgänge ab 75 Jahren wurden nicht berücksichtigt, da nur gruppierte Daten vorliegen.

Die Folgen sind bereits jetzt im Fachkräftemangel – auch beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Erziehung – spürbar. Der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesstättenlandschaft im Kreis Ahrweiler wird zunehmend dadurch eingeschränkt, dass geeignete Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt fehlen. Hier gilt es, gemeinsam mit allen verantwortlichen Akteuren nach geeigneten (alternativen) und realisierbaren Lösungsmöglichkeiten zu suchen.





Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH RLP) vom 16.12.2020 wurden die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) für verfassungswidrig erklärt. Der VGH RLP hat das Land verpflichtet, bis spätestens 01.01.2023 eine Neuregelung des KFA vorzunehmen.

Das Land hat daraufhin am 24.11.2022 das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und dem Land (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG-) mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen. Im Zuge der Neuregelung des KFA kommt es zu einem grundlegenden Sytemwechsel, wodurch insbesondere auch die Systhematik der bisherigen Schlüsselzuweisungen des Landes verändert wurde.

Zentraler Punkt ist hier die Einführung der sog. Schlüsselzuweisung B im Bereich der allgemeinen Finanzzuweisungen des Landes, durch die eine Mindesfinanzausstattung der Kommunen zur Wahrnehmung einer Vielzahl von Aufgaben der Kommunen gewährleistet werden soll.

Im Gegenzug entfallen mit der Einführung der Schlüsselzuweisung B die bisherigen Schlüsselzuweisungen B 1 (in Abhängigkeit der Einwohnerzahl) und B 2 (finanzkraftabhängig), sowie die Schüsselzuweisungen C 1 bis C 3 (als Ausgleich für Sozilallasten). Die Allgemeine Straßenzuweisung für Maßnahmen zur Unterhaltung der Kreisistraßen sowie die Investitionsschlüsselzuweisung, die zur Reduzierung des Kreditbedarf für Investitionen gezahlt wurden, werden künftig ebenfalls entfallen.

Nach dem Haushaltsrundschreiben des Landes vom 13.12.2022 sowie den vom Statistischen Landesamt am 26.10.2022 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2023 ist von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen.

		Tatsächliche Feststetzung 2022 ¹⁾	Planung 2023	Unterschied 2023 zu 2022
Schlüsselzuweisu	ng B		40.150.000	
	Schlüsselzuweisung B1	4.593.813		
bisherige Zuweisungen	Schlüsselzuwesiung B2	25.614.747		
die in der	Investitionsschlüsselzuweisung	1.113.528		- 165.792
neuenen Schlüsselzuwei	Schlüsselzuweisung C1	2.876.447		
sung B	Schlüsselzuweisung C2	4.686.581		
enthalten sind	Allgemeine Straßenzuweisung	1.430.676		
Zuweisung Schüle	Zuweisung Schülerbeförderung		9.500.000	
Gesamtsumme		49.815.792	49.650.000	- 165.792

Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

²⁾ Haushaltsansatz 2022, da die Festsetzung 2022 noch nicht erfolgt ist.

Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage 2023 sind die Einnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Anteilen aus der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 4. Quartal 2021 bis 3. Quartal 2022 (= Steuerkraftzahlen der Gemeinden), sowie die Schlüsselzuweisung A und als Neuerung die Zuweisung für Zentrale Orte (vergl. nachfolgende Ausführungen).

Durch die Neuregelung des KFA ist es auch im Hinblick auf die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage zu für die Landkreise negativen Veränderungen gekommen. So stellt insbesondere die Schlüsselzuweisung B künftig keine Umlagegrundlage mehr dar. Da in der Schlüsselzuweisung B auch der Anteil der bisher umlagepflichtigen und künftig weggefallenen Schlüsselzuweisung B 2 enthalten ist, führt dies hier zu einer deutlichen Reduzierung der Umlagegrundlagen.

Positiv wirkt sich die Einführung der neuen Schlüsselzuweisung für zentrale Orte aus, die als Umlagegrundlage herangezogen wird. Auch die Anhebung der Nivellierungssätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer führt zu positiven Effekten.

Letztlich ist festzustellen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sehr deutlich gestiegenen IST-Einnahmen der Kommunen (vor allem bei der Gewerbesteuer) die Steuerkraft der Kommunen und damit auch die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage 2023 um insgesamt rd. 15,59 Mio. Euro auf rd. 183,68 Mio. Euro ansteigen.

Bei gegenüber dem Vorjahr gleichbleibenden Kreisumlagesatz von 42,15 v. H. ergibt sich ein Kreisumlageaufkommen von 77.423.000 Euro. Im Vergleich zum Jahr 2022 bedeutet dies ein Plus von 6.567.000 Euro. Nähere Einzelheiten sind der Übersicht unter Ziffer 24 zu entnehmen.

Mit Blick auf die finanzielle Belastung durch das Unwetterereignis im Juli 2021 wird - trotz des in 2023 im Kreishaushalt auszuweisenden Fehlbetrages - auf eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes verzichtet, da auf eine Vielzahl von Kommunen weiterhin eine hohe Finanzbelastung zukommt. Aus Sicht der Verwaltung wird erst in 2024 eine realistische Bewertung der Situation möglich sein. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass für eine Senkung des Kreisumlagesatzes bei der aktuellen Situation ebenfalls kein Spielraum vorhanden ist.

3.3 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab. Bei Außerachtlassung der investiven Zahlungen ist er mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt vergleichbar.

Für 2023 schließt der Finanzhaushalt bei

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 339.961.732 Euro ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von 332.225.715 Euro sowie Tilgungsleistungen von 897.856 Euro mit einem Finanzmittelüberschuss von 6.838.161 Euro

ab.

Der Finanzmittelüberschuss ergibt sich insbesondere aus den noch in 2023 erwarteten Einzahlungen aus der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaufonds (vgl. Seite 9 zum Wiederaufbau)

Für 2023 ist die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** nicht erforderlich. Der Finanzmittelüberschuss wird dazu herangezogen, die bestehenden Liquiditätskredite aus Vorjahren teilweise zurückzuzahlen.

Im Bereich der Investitionen ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von

Auszahlungen in Höhe von

somit eine Finanzierungslücke von

4.110.554 Euro
10.876.145 Euro
- 6.765.591 Euro

Zur Finanzierung der Investitionen ist die Veranschlagung eines Investitionskredites in Höhe von 6.765.591 Euro erforderlich.

Wesentliche Investitionen:

Für den Erwerb von Hard- und Software sind im Teilhaushalt 1 (Steuerung und Personal) 0,695 Mio. Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 6 (Sicherheit) sind saldiert Auszahlungen in Höhe von 4,108 Mio. Euro eingeplant. Im Wesentlichen für die Bereiche des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Ensprechende Mittel sind insbesondere für Beschaffung von Fahrzeugen, Behältern etc. (rd. 2,61 Mio. Euro) und für die Zuschüsse für Rettungswachen (rd. 1,10 Mio. Euro) vorgesehen.

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 655.400 Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von 1.073.745 Euro vorgesehen. Abzüglich der Zuwendungen des Landes in Höhe von 895.404 Euro verbleibt ein Kreisanteil von 178.341 Euro (Vorjahr 417.500 Euro).

Im Teilhaushalt 14 - Umwelt und Natur - sind 1.189.000 Euro für Investitionen im Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr/Hocheifel veranschlagt. Unter Anrechnung der Bundes-/Landeszuwendungen (614.950 Euro) ergibt sich hier ein Kreisanteil in Höhe von 574.050 Euro. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass rd. 380.000 Euro im Jahr 2022 als "Vorschuss" auf Auszahlungen des Jahres 2023 gezahlt wurden. Das Projekt wird mit insgesamt 90 % durch Bund und Land gefördert.

Investitionskreditbedarf und Gesamtschuldenstand

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen von 897.856 Euro für Investitonsdarlehen ergibt sich 2023 eine Nettoneuverschuldung von 5.867.735 Euro. Der Schuldenstand aus Kreditaufnahmen für Investitionen wird sich per 31.12.2023 auf voraussichtlich rd. 25,26 Mio. Euro belaufen.

Schuldenstand zum 31.12.2020		15.137.758,17 €
(Bilanz - Jahresabschluss 2020)		15.157.756,17 €
Kreditermächtigung 2021	. 0.00.6	
(gem. HH-Satzung)	+ 0,00 €	
Tilgung 2021	750 674 00 6	
(gem. Finanzhaushalt 2021)	- 752.674,00 €	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2021		14.385.084,17 €
Tatsächl. Kreditaufnahme 2022	+ 1.200.000,00€	
verbleibende Kreditermächtigung	. 4 670 004 00 6	
(gem. Finanzhaushalt 2022)	+ 4.672.204,00 €	
Tilgung 2022	000 500 00 0	
(gem. Finanzhaushalt 2022)	- 863.599,00 €	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2022		19.393.689,17 €
Geplante Kreditermächtigung 2023	. 0.705 501 00 0	
(gem. Finanzhaushalt 2023)	+ 6.765.591,00 €	
Geplante Tilgung 2023	007.050.00.0	
(gem. Finanzhaushalt 2023)	- 897.856,00 €	
Vorauss. Schuldenstand zum 31.12.2023		25.261.424,17 €

Zum 31.12.2022 ergab sich ein Bestand an Krediten zur Liquiditätsicherung in Höhe von rd. 25,9 Mio. Euro. Der in 2023 geplanten Finanzmittelüberschusses in Höhe von rd. 6,9 Mio. Euro wird in voller Höhe zur Rückführung der bestehenden Liquiditätskredite verwendent (voraussichter Stand zum 31.12.2023: rd. 19,0 Mio. Euro). Der Gesamtschuldenstand per 31.12.2023 beläuft sich somit voraussichtlich auf rd. 44,325 Mio. EUR.

4. Finanzplanungszeitraum bis 2026

Das Zahlenwerk zum Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2026 im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurde – soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für Änderungen bekannt sind – flächendeckend unverändert fortgeschrieben.

Ausgewiesen sind in der Investitionsübersicht die geplanten und voraussichtlich zu tätigenden Investitionen bis zum Jahre 2026.

5. Sondervermögen (Eigenbetriebe, Stiftungen)

5.1 Abfallwirtschaftsbetrieb

Der festgestellte Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ahrweiler zum 31.12.2021 weist eine Bilanzsumme von 31.931.553,47 Euro aus. Das Eigenkapital beträgt 5.524.780,34 Euro, was einer Eigenkapitalquote von 17,31 % entspricht. Der Jahresverlust beläuft sich auf 840.890,16 Euro.

Der Erfolgsplan 2022 schließt – Ertrag und Aufwand saldiert – mit einem erwarteten Verlust von 592.555 Euro ab.

Erfolgsplan 2023

Der Erfolgsplan 2023 schließt – ebenfalls Ertrag und Aufwand saldiert – mit einem erwarteten Gewinn von 319.158 Euro ab.

5.2 Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

Der festgestellte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement zum 31.12.2020 weist eine Bilanzsumme von 152.850.131,89 Euro aus. Das Eigenkapital beträgt 49.903.833,28 Euro, was einer Eigenkapitalquote von 32,6 % entspricht. Der festgestellte Jahresgewinn beläuft sich auf 1.339.853,97 Euro. Er wurde in voller Höhe auf Rechnung vorgetragen und somit im ESG belassen.

Der Erfolgsplan 2021 schließt nach der Planung in Ertrag und Aufwand ausgeglichen mit einem Volumen von 16.090.760 Euro ab. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 konnte bislang noch nicht erfolgen.

Der Erfolgsplan 2022 schließt in Ertrag und Aufwand ausgeglichen mit einem Volumen von 28.299.610 Euro und damit gegenüber dem Vorjahr um 12.208.850 Euro höher ab.

Erfolgsplan 2023

Der Erfolgsplan 2023 schließt in Ertrag und Aufwand ausgeglichen mit einem Volumen von 32.341.697 Euro und damit gegenüber dem Vorjahr um 4.042.087 Euro höher ab.

Der Ausgleich wird durch die vom Landkreis zu tragende Kostenmiete für die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Nutzung der Objekte in einer Gesamthöhe von 8.310.000 Euro sowie durch eine Kostenerstattung für übrigen Sachkostenaufwand in Höhe von 11.127.537 Euro erreicht. Unter Berücksichtigung des vom Landkreis (zum Ausgleich des Vermögensplanes) gezahlten Tilgungszuschusses von 1.864.380 Euro, hat sich die gesamte Ausgleichssumme des Landkreises somit im Vergleich zum Vorjahr um 4.271.037 Euro erhöht.

Investitionsplan 2023

Die Maßnahmen sind detailliert im Investitionsplan des Wirtschaftsplans dargestellt.

Vermögensplan 2023

Der Vermögensplan schließt ausgeglichen mit der Summe 9.814.820 Euro ab. Hierin enthalten ist ein Tilgungszuschuss des Kreises in Höhe von 1.864.380 Euro.

Als Kreditermächtigung wurden 4.803.540 Euro veranschlagt.

Der Kreditaufnahme stehen planmäßige Kredittilgungen von 3.826.380 Euro gegenüber, so dass sich die Schulden des Eigenbetriebs per Saldo um 977.160 Euro erhöhen.

5.3 Gertrud-Pons-Stiftung

Das Stiftungsvermögen von 74.300 Euro ist derzeit angelegt mit einem Zinssatz von 0,0 % p.a.. Zusammen mit dem Bestand aus 2022 von 13.076 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 12.826 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

6. Kennzahlen nach Standard-Kreis-Kennzahlen-Katalog

			Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
1.1	Ertragsanalyse	Kennzahlenbeschreibung			
1.1.1	Allgemeine Schlüsselzuweisungsquote	Anteil der Erträge aus Schlüsselzuweisungen an der Summe der ordentlichen Erträge	17,30%	12,54%	15,28%
1.1.2	Sonstige allgemeine Zuweisungsqoute	Anteil der Erträge aus anderen Zuweisungen (mit und ohne Zweckbindung) an der Summe der ordentlichen Erträge	19,63%	37,60%	35,61%
1.1.3	Sonderpostenquote	Anteil der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten an der Summe der ordentlichen Erträge	0,83%	0,65%	0,59%
1.1.3.1	Finanzierungsbeteiligungsquote	Verhältnis zwischen Sonderpostenauflösung und Abschreibungen	64,63%	64,59%	64,53%
1.1.4	Kreisumlagequote	Anteil der Erträge aus der Kreisumlage an der Summe der ordentlichen Erträge	30,48%	23,70%	23,83%
1.1.5	Soziallastdeckungsquote durch Kreisumlage	Verhältnis der Erträgen aus der Kreisumlage und des Saldos der sozialen Sicherung	165,62%	156,76%	160,90%
1.1.6	Sozialertragsquote	Anteil der Sozialerträge (Kostenersätze, -Beteiligungen, - Erstattungen, -Zuweisungen und Leistungsbeteiligungen) an der Summe der ordentlichen Erträge	28,59%	22,92%	22,22%
1.1.6.1	Deckungsbeitrag - Soziale Sicherung	Verhältnis zwischen Erträgen der sozialen Sicherung und Aufwendungen der sozialen Sicherung	60,83%	60,25%	60,00%
1.1.6.2	Deckungsbeitrag - Sozialhilfe	Verhältnis zwischen Erträgen der Sozialhilfe und Aufwendungen der Sozialhilfe	75,28%	72,48%	73,04%
1.1.6.3	Deckungsbeitrag - Jugendhilfe	Verhältnis zwischen Erträgen der Jugendhilfe und Aufwendungen der Jugendhilfe	49,34%	51,19%	50,47%
1.1.7	Leistungsentgeltsquote	Anteil der Erträge aus öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelten an der Summe der ordentlichen Erträge	1,32%	1,02%	1,08%
1.2	Aufwandsanalyse	<u>Kennzahlenbeschreibung</u>			
1.2.1	Personalintensität	Anteil der Personal- und Versorgungsaufwendungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	12,29%	9,60%	10,91%
1.2.2	Sach- und Dienstleistungs- intensität	Anteil der Aufwendungen für Sach- und Diestleistungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	11,35%	30,77%	29,55%
1.2.3	Abschreibungsintensität	Anteil der Aufwendungen aus Abschreibungen an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	1,30%	0,97%	0,91%
1.2.3.1	Finanzierungskongruenz	Verhältnis zwischen Abschreibungen (abzüglich der Auflösung von Sonderposten) und Tilgung von Investitionskrediten	0	0	0,156938692

1.2.4	Soziallastquote	Anteil der Aufwendungen für soziale Sicherung an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	47,27%	36,75%	36,51%
1.2.4.1	Soziallastquote (Sozialhilfe)	Anteil der Aufwendungen für Sozialhilfe an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	20,95%	15,64%	15,42%
1.2.4.2	Sozialaufwand (Sozialhilfe) je Einwohner	Aufwendungen für Sozialhilfe je Einwohner des Landkreises	355,55 €	363,39 €	389,35 €
1.2.4.3	Soziallastquote (Jugendhilfe)	Anteil der Aufwendungen für Jugendhilfe an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	26,33%	21,11%	21,09%
1.2.4.4	Sozialaufwand (Jugendhilfe) je Einwohner	Aufwendungen für Jugendhilfe je Einwohner des Landkreises	446,87 €	490,62 €	532,44 €
1.2.4.5	Aufwand (KITA)	Anteil der Aufwendungen für Kindertagesstätten an der Summe der ordentlichen Aufwendungen	20,81%	15,68%	15,80%
1.2.4.6	Aufwand (KITA) je Einwohner	Aufwendungen für Kindertagesstätten je Einwohner des Landkreises	353,17 €	364,33 €	399,02 €
1.2.5	Sozialaufwand je Einwohner	Aufwendungen für Sozialleistungen je Einwohner des Landkreises	802,42 €	854,01 €	921,79 €
1.2.6	Zinslastquote	Verhältnis der Zinsaufwendungen zu der Summe der ordentlichen Aufwendungen	0,19%	0,12%	0,25%
1.2.6.1	Zinsquote (Gesamt)	Verhältnis zwischen Zinsbelastung und Schuldenstand	1,43%		
1.2.6.2	Zinsquote (Investitionskredite)	Verhältnis zwischen Zinsbelastung und Schuldenstand	2,91%		
1.2.6.3	Zinsquote (Liquiditätskredite)	Verhältnis zwischen Zinsbelastung und Schuldenstand	-		
1.3	Analyse Jahresergebnis	Kennzahlenbeschreibung			
1.3.1	Ergebnisquote I	Verhältnis des Jahresergebnisses an der Summe der Erträge	0,60%	-3,52%	-1,43%
1.3.2	Ergebnisquote II	Verhältnis des Jahresergebnisses an der Summe der Aufwendungen	0,60%	-3,40%	-1,41%
1.3.3	Ergebnisquote III	Jahresersgebnis Ergebnishaushalt	1.349.853,00 €	- 10.520.866,00 €	- 4.657.749,00 €
2.	Finanzhaushalt	Kennzahlenbeschreibung			
2.1	Eigenfinanzierungsquote	Anteil Investitionseinzahlungen ohne Zuwendungen an Investitionsauszahlungen	1,45%	0,75%	0,56%
2.2	Kreditfinanzierungsquote	Anteil der Einzahlungen aus Investitionskrediten (Pos. 450) an Investitionsauszahlungen (Pos. 420)	0,00%	0,00%	0,00%
2.3	Zuwendungs- finanzierungsquote	Anteil der Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Pos. 270) an Investitionsauszahlungen (Pos. 420)	51,83%	49,73%	37,23%
2.4	Nettoneuverschuldung	Einzahlungen aus Investitionskrediten (Pos. 450) ab- züglich Tilgung Investitionskredite (Pos. 460) in T€	0 €	-5.872.204 €	-6.765.591 €
2.5	Cash-Flow	Saldo ordentlicher und außerordentlicher Ein- und Auszahlungen	3.370.519 €	- 6.635.149 €	7.736.017 €
2.6	Freie Finanzspitze	Saldo ordentlicher und außerordentlicher Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung	3.370.519 €	- 12.507.353 €	970.426 €
2.7	Re-Investitionsquote	Verhältnis zwischen Investitionen und Abschreibungen	191,63%	396,94%	363,37%
2.8	Kapitaldienstquote	Anteil der ordentlichen Tilgungsleistungen an der Kreisumlage	0,00%	8,29%	8,74%